



Der Präsident des Verfassungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 27. November 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 20/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Weidemann gegen die Wahlprüfungs-
entscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September
2012

- VerfGH 20/12 -

übersende ich einen Abdruck des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom
23. November 2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gebe Gelegenheit zur
Stellungnahme bis zum 15. Januar 2013.

Dr. Bertrams

Jürgen Weidemann
Königswinterer Straße 156
53227 Bonn

23. November 2012

Jürgen Weidemann * Königswinterer Straße 156 * 53227 Bonn

Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
Postfach 6309
48033 Münster

VerfGH 20/12

Meine Beschwerde gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012 begründe ich wie folgt:

Die Wahldurchführung hat an einem gravierenden Mangel gelitten, der die Wahlberechtigten unzulässig von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten hat und zu einer wesentlichen Verzerrung des Wahlergebnisses geführt hat:

Am 3. Mai 2012 wollte ich unter Vorlage meiner Wahlbenachrichtigung und meines Personalausweises bei dem in der Wahlbenachrichtigung für meinen Wohnort angegebenen Wahlbüro:

Stadtbezirk Beuel: Rathaus, Friedrich-Breuer-Straße 65
Öffnungszeiten: Mo, Do 8.00 – 18.00 Uhr Di, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr

meine Stimme abgeben oder hilfsweise die Erteilung eines Wahlscheines mit den Briefwahlunterlagen beantragen.

Dabei wurde ich von den Mitarbeiterinnen des Rathauses abgewiesen und so an der Ausübung meines Wahlrechts gehindert. Anders als in der Wahlbenachrichtigung angegeben, sei nur in dem Stadthaus, Berliner Platz 2 ein Wahlbüro eingerichtet. Die Stadt Bonn verfüge nicht über ausreichend Personal, um die ausgedruckte Zahl von vier Wahlbüros einzurichten und zu betreiben. Es treffe zu, dass die auf der Wahlbenachrichtigung ausgedruckten Angaben über das Wahlbüro falsch sind. Ich müsse das hinnehmen.

Entgegen den Angaben auf der Wahlbenachrichtigung sei es auch nicht möglich, Briefwahlunterlagen anzufordern, da diese nicht mehr zuverlässig rechtzeitig zugestellt werden könnten. Auf der Wahlbenachrichtigung war jedoch ausgedruckt, dass Wahlscheinanträge bis zum 11. Mai 2012, 18:00 Uhr, also über eine Woche länger als dann von der Stadt Bonn verweigert, entgegengenommen werden würden.

Die Mitarbeiterinnen der Stadt Bonn waren der Auffassung, dass es im Belieben der Stadt Bonn stehe, über die Einrichtung der Wahlbüros, ihre Öffnungszeiten und ihre vorzeitige Schließung frei und unabhängig von den Angaben auf der Wahlbenachrichtigung der Stadt Bonn zu entscheiden. Ich müsse zum Stadthaus fahren. Das Stadthaus war jedoch nicht mehr innerhalb seiner Öffnungszeiten erreichbar. Die Mitarbeiterinnen des Rathauses Beuel riefen in meiner Gegenwart und noch vor 18:00 Uhr im Stadthaus an, erreichten dort aber niemanden mehr. Offenbar ist dort die in der Wahlbenachrichtigung ausgedruckte Öffnungszeit nicht eingehalten worden.

Die Stadt Bonn hat mit dem beschriebenen Verfahrensmangel gröblich und wissentlich ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl verletzt. Denn die Stadt Bonn hat es auch unterlassen, mir eine berichtigte Wahlbenachrichtigung oder wenigstens eine Information über die nachträgliche wesentliche Änderung des Wahlverfahrens zuzusenden.

Der Mangel des Wahlverfahrens hat mich daran gehindert, an der Landtagswahl teilzunehmen und meine Stimme abzugeben: Infolge von langfristig gebuchten Flugreisen und anderen termingebundenen Verpflichtungen konnte ich das Wahlbüro in der Zeit vor der Landtagswahl und das Wahllokal am Tag der Landtagswahl nicht mehr aufsuchen. Mit Rücksicht auf diese absehbaren und unverschiebbaren Verpflichtungen hatte ich meinen Besuch im Wahlbüro auf die Angaben der Stadt Bonn in der Wahlbenachrichtigung abgestimmt.

Der Mangel des Wahlverfahrens hat damit dazu geführt, dass ich zum ersten Mal seit Erreichen von Volljährigkeit und Wahlberechtigung an einer Wahl nicht teilgenommen und meine Stimme nicht abgegeben habe.

Der Verfahrensmangel betrifft nicht nur meine Stimmabgabe, sondern die Stimmabgabe aller Wahlberechtigten in den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, die im Wahlbüro ihre Stimme abgeben oder einen Wahlscheinantrag stellen wollten. Angesichts der kurzfristig anberaumten außerordentlichen Landtagswahl ist gerade in der Universitätsstadt Bonn mit einem hohen Anteil an Personen zu rechnen, die von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahlbüro oder der Briefwahl Gebrauch machen wollten. Die Mitarbeiterinnen des Rathauses Beuel haben mir bestätigt, das sie schon bis zu meinem Besuch viele Bürgerinnen und Bürger, die ihre Stimme abgeben oder Wahlscheinanträge stellen wollten, abgewiesen hatten. Auch diese Bürgerinnen und Bürger seien verärgert gewesen. Das wird bestätigt durch die breite Reaktion Wahlberechtigter, die die Wahlbeschwerde mit ihrer Unterschrift oder mündlich unterstützt haben, durch die Resonanz in der Presse und das Echo der Bevölkerung in Leserbriefen.

Damit steht fest, dass eine ganz erhebliche Anzahl Wahlberechtigter durch die Stadt Bonn abgewiesen wurde. Die meisten werden nach einer solchen Zurückweisung resigniert auf ihre Stimmabgabe ganz verzichtet haben. Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch die im Verhältnis zum sehr geringe Wahlbeteiligung.

Der Verfahrensmangel hat das Ergebnis der Landtagswahl auch deshalb verzerrt, weil Briefwähler erfahrungsgemäß ein gegenüber den Präsenzwählern unterschiedliches Wählerverhalten haben. Wären die Wahlberechtigten in Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg nicht zurückgewiesen worden, so hätte sich das Wahlergebnis so verscho-

ben, dass dies eine Änderung der Mandate bei den über die Landesliste errungenen Mandanten ergeben hätte.

Die starre, von dem breiten Protest der Wahlberechtigten unbeeindruckte, einheitlich abweisende Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg legt nahe, dass sie auf einer einheitlichen, möglicherweise sogar landesweiten Verwaltungsanordnung beruht. Damit steht zu befürchten, dass auch in anderen Kommunen Wahlbüros nicht so eingerichtet und für die Wahlberechtigten offengehalten wurde, wie sie in der Wahlbenachrichtigung angekündigt worden waren. Sollte die Praxis der Stadt Bonn auf einer überregionalen oder landesweiten Verwaltungsvorschrift beruht haben und auch in anderen Wahlkreisen angewandt worden sein, so bezieht sich mein Einspruch auch auf die entsprechenden Verfahrensfehler in den anderen Wahlkreisen und auf die Verwaltungsvorschrift. Auf diesen Gesichtspunkt ist die Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss überhaupt nicht eingegangen. Auch der Wahlprüfungsausschuss und das Plenum des Landtages haben sich damit ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht auseinandergesetzt. Ob auch in anderen Wahlkreisen Wahlbüros abweichend von der Ankündigung auf der Wahlbenachrichtigung nicht eingerichtet waren, ist ebenso wenig Gegenstand der Wahlprüfung gewesen wie die Frage, ob es eine landesweite Verwaltungsanordnung dazu gab. Ich rüge, dass meine Wahlbeschwerde insoweit unbeachtet blieb.

Die entgegen den Angaben in der Wahlbenachrichtigung von der Stadt Bonn in den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg unterlassene Betrieb von Wahlbüros und die damit verbundene Zurückweisung von Wahlberechtigten verstößt gegen § 5 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Wahlprüfungsgesetz NW). Nach § 5 Nummer 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Einspruch gegen die Landtagswahl insbesondere darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl verletzt worden sind. Das ist vorliegend der Fall:

Nach § 11 der Landeswahlordnung sind die Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung über die Wahl zu benachrichtigen. Der Vorschrift liegen präzise Vorstellungen des Verordnungsgebers über Inhalt und Form der Wahlbenachrichtigung zugrunde. So enthält § 11 Absatz 2 der Landeswahlordnung inhaltliche und Anlage 1 zur Landeswahlordnung gestalterische Vorstellungen zu der Wahlbenachrichtigung. Diese sind als Sollvorschriften ausgestaltet. Die in Anlage 1 zur Landeswahlordnung enthaltene Wahlbenachrichtigung ist als „Muster“ bezeichnet. Damit liegt die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung letztlich in der Verantwortung des Bürgermeisters beziehungsweise der jeweiligen Kommune. Die Stadt Bonn hat von dem damit in Ihre Verantwortung gelegten Ermessen Gebrauch gemacht und eine von dem Muster in Anlage 1 zur Landeswahlordnung abweichenden Wahlbenachrichtigung versandt und andere, teilweise zusätzliche Angaben auf der Wahlbenachrichtigung aufgenommen.

Entscheidend ist, dass der Zweck der Wahlbenachrichtigung erfüllt wird. Die Wahlbenachrichtigung „dient der Information der Wahlberechtigten über die Einzelheiten der Wahl, des Zeitpunktes, des Ortes und enthält eine Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen“ (Urteil VG Kassel vom 8. September 1999, 3 E 3817/98). Der Informationszweck kann nur erfüllt werden, wenn die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung richtig sind. Gerade an dieser entscheidenden

den Voraussetzung mangelt es der Wahlbenachrichtigung durch die Stadt Bonn. Die Wahlbenachrichtigung enthält präzise und detaillierte Angaben über die Wahlbüros mit ihren Anschriften, Zuständigkeitsbereichen und Öffnungszeiten. Danach haben sich die Wahlberechtigten in Bonn-Beuel an das Rathaus Beuel zu wenden.

Diese Angaben waren falsch. Damit ist der mit dem Zweck von § 11 der Landeswahlordnung verfolgte Zweck verfehlt und die Vorschrift des § 11 der Landeswahlordnung insgesamt verletzt worden. Denn eine falsche amtliche Information hat gegenüber einer fehlenden Angaben sogar den Nachteil, dass die Wahlberechtigten in der Vorstellung belassen werden, sie verfügten über die zutreffende Kenntnis, wo und wann der Wahlschein zu beantragen ist. In Ermangelung solcher Angaben hätte sich der Wahlberechtigte an die Stadt Bonn gewandt und individuelle Erkundigungen eingeholt, die vorliegend vermutlich zu einem aktuelleren und damit der Wirklichkeit näher kommenden Auskunft geführt hätten. Die in der Wahlbenachrichtigung ausgedruckte falsche Angabe führt zur fehlerhaften Information der Wahlbenachrichtigung und wiegt sie in Sicherheit, keine weiteren, aktuellen Informationen einholen zu müssen. Die von der Stadt Bonn versandten Wahlbenachrichtigungen haben § 11 der Landeswahlordnung verletzt.

Die Landeswahlleiterin hat in ihrer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss bestätigt, „dass sich der Wähler auf die in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Hinweise verlassen können muss.“ Genau das war vorliegend jedoch nicht der Fall. Eine amtliche Bekanntmachung kann nur auf gleichem Weg, nämlich durch amtliche Bekanntmachung, berichtigt werden. Entgegen der Auffassung der Landeswahlleiterin kann „intensive Öffentlichkeitsarbeit“ eine erforderliche amtliche Bekanntmachung nicht ersetzen.

Der entgegen den Angaben in der Wahlbenachrichtigung von der Stadt Bonn in den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg unterlassene Betrieb von Wahlbüros verstößt auch gegen § 5 Nummer 4 des Wahlprüfungsgesetzes NW. Danach kann der Einspruch darauf gestützt werden, dass Wähler durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, eingeschüchtert worden sind. Genau das ist vorliegend geschehen. Viele der Unterstützer dieses Einspruchs haben berichtet, dass sie sich infolge ihrer Zurückweisung durch die Amtspersonen in den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg zurückgewiesen gefühlt haben. Ihre abweisende Behandlung hat die Wahlberechtigten stark eingeschüchtert. Gerade Ältere, Gebrechliche oder Gehbehinderte, für die der Weg zum Rathaus eine erhebliche Anstrengung bedeutet, haben ihre Verweisung an das alleinige Wahlbüro im Stadthaus als ein gravierendes Übel empfunden.

Der Fehler im Wahlverfahren der Stadt Bonn haben § 11 der Landeswahlordnung in einer Weise verletzt, die die Verteilung der Sitze beeinflusst. Gleiches gilt für die Einschüchterung der Wahlberechtigten, die ein Ausmaß hatten, dass hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann:

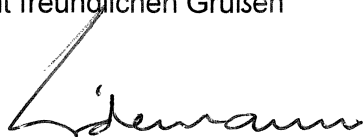
Von den zusammen 225.015 Wahlberechtigten in den Wahlkreisen 29 (Bonn I) und 30 (Bonn II) haben nur 146.971 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Mithin haben 78.044 Wahlberechtigte nicht gewählt. Da nach Auskunft der Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss bei den Zweitstimmen ein Vorsprung von 7.486 Stimmen vorlag, ist schon damit die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers der Stadt Bonn belegt. Wie die durch den Wahlfehler an der Wahl gehinderten Wähler tat-

sächlich gewählt hätten, kann nur durch Durchführung einer verfahrensfehlerfreien Nachwahl ermittelt werden.

Wenn der Wahlfehler der Stadt Bonn auf einer überregionalen oder landesweiten Verwaltungsvorschrift beruht und auch in anderen Wahlkreisen zu gegenüber der Wahlbenachrichtigung nicht eingerichteten Wahlbüros geführt hat, so ist die Fehlerauswirkung sogar noch entsprechend größer.

Ich bitte den Landesverfassungsgerichtshof daher, anzuordnen, die Landtagswahl neu durchzuführen, hilfsweise für Bonn die Durchführung einer von Verfahrensmängeln unbelasteten Nachwahl anzuordnen. Dies erscheint auch deshalb wesentlich, damit sich bei zukünftigen Wahlen derartige Fehler nicht wiederholen. Wenn grobe Fehler der für die Wahldurchführung wesentlichen Angaben auf der Wahlbenachrichtigung rechtlich folgenlos bleiben, kann sich das nachteilig auf die Sorgfalt der Kommunen bei der Durchführung von Wahlen auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Weidemann', written in a cursive style.

Jürgen Weidemann